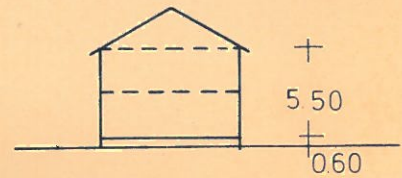


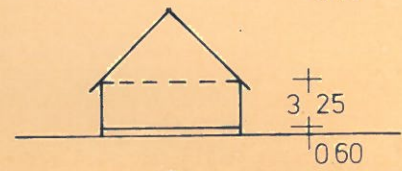
① - SATTEL- ODER WALMDACH
25° - 35°



② - SATTELDACH 25° - 30°



E/D - SATTELDACH 43° - 48°



GA - FLACH- ODER SATTELDACH
(DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBAUDE)



20. Das Abstellen von fliegenden Bauten, Fahrgeschäften und Schaustellerwagen sowie zu deren Transport dienenden Fahrzeugen ist nicht zulässig.

C.) FESTSETZUNGEN IM GRÜNORDNUNGSPLAN



ANPFLANZEN VON BÄUMEN
UND STRÄUCHERN

WEITERE FESTSETZUNGEN IM GRÜNORDNUNGSPLAN

1. DIE AUF ÖFFENTLICHEN GRUND - VERKEHRSBE-
RUHIGTE ZONE UND PARKBUCHTEN - EINGETRAGENE
"ANPFLANZUNG VON BÄUMEN" SIND ALS HOCHSTÄMME
ZU PFLANZEN (AHORN, EICHE, KASTANIE UND LINDE).
2. AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SOLLTEN STANDORT-
GERECHTE BÄUME UND STRÄUCHER ANGEPLANTZT
WERDEN.
BÄUME: OBSTBÄUME, EICHE, KASTANIE, LINDE
UND WALNUß.
STRÄUCHER: HAINBUCH, PFAFFENHÜTCHEN, SCHNEE-
BALL, FELSENBIRNE, HARTRIEGEL, HASELNUß,
WEIBDORN, SALWEIDE, SCHWARZER HOLUNDER,
HUNDROSE UND SCHNEEBEERE.
3. DAS ANPFLANZEN VON IMMERGRÜNEN BÄUMEN UND
STRÄUCHERN IST NICHT ERWÜNSCHT.
4. DIE AUSBILDUNG DER ANPFLANZUNG AN DEN GRUND-
STÜCKSGRENZEN ENTLANG DES LUDER-WEIHERS UND
DES GRABENS ZUM LUDER-WEIHER UND AN DEN
GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUR FREIEN LANDSCHAFT
(ORTSRAND) HAT ALS LOCKERE FOLGE VON BÄUMEN
UND STRÄUCHERN ZU ERFOLGEN. GESCHNITTENE
HECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

